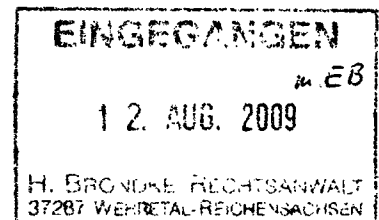


# Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvL 1/09 -
- 1 BvL 3/09 -
- 1 BvL 4/09 -



In den Verfahren  
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

- I. ob § 20 Abs. 1 bis 3 und § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung von Artikel 1 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954, 2955) vereinbar sind mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Artikel 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2008 (L 6 AS 336/07) -

h i e r : Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts

- 1 BvL 1/09 -,

I. ob § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II in der Fassung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), in Kraft getreten zum 1. Januar 2005, insoweit mit

1. Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist, als die Norm für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine Regelleistung in Höhe von lediglich 60 % der nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelleistung für Erwachsene vorsieht, ohne dass der für Kinder notwendige Bedarf ermittelt und definiert wurde,
2. Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als das Sozialgeld für Kinder von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II abschließend und bedarfsdeckend sein soll, während Kinder von Sozialhilfeempfängern nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII abweichende Bedarfe geltend machen können,
3. Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II die Höhe der Regelleistung für alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einheitlich mit 60 % festsetzt, ohne dabei weitere Altersstufen vorzusehen.

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts vom 27. Januar 2009 (B 14 AS 5/08 R) -

h i e r : Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts

- 1 BvL 3/09 - ,

II. ob § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II in der Fassung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), in Kraft getreten zum 1. Januar 2005, insoweit mit

1. Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist, als die Norm für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine Regelleistung in Höhe von lediglich 60 % der nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelleistung für Erwachsene vorsieht, ohne dass der für Kinder notwendige Bedarf ermittelt und definiert wurde,
2. Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als das Sozialgeld für Kinder von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II abschließend und bedarfsdeckend sein soll, während Kinder von Sozialhilfeempfängern nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII abweichende Bedarfe geltend machen können,

3. Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II die Höhe der Regelleistung für alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einheitlich mit 60 % festsetzt, ohne dabei weitere Altersstufen vorzusehen.

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts vom 27. Januar 2009 (B 14/11b AS 9/07 R) -

h i e r : Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts

- 1 BvL 4/09 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat -  
unter Mitwirkung der Richterin und Richter

Präsident Papier,  
Hohmann-Dennhardt,  
Bryde,  
Gaier,  
Eichberger,  
Schluckebier,  
Kirchhof,  
Masing

am 22. Juli 2009 einstimmig beschlossen:

1. Den Klägern des Ausgangsverfahrens 1 BvL 1/09, \_\_\_\_\_ Kallay, Thomas Kallay und \_\_\_\_\_ Kallay, letztere gesetzlich vertreten durch ihre Eltern \_\_\_\_\_ und Thomas Kallay, alle wohnhaft: An den Anlagen 8a, 37269 Eschwege, wird für das Verfahren nach §§ 80 ff. des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ab dem 10. Juli 2009 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Hubertus Brondke, Landstraße 65, 37287 Wehretal-Reichensachsen, beigeordnet.

2. Den Klägern des Ausgangsverfahrens 1 BvL 4/09,  
\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ beide gesetz-  
lich vertreten durch ihre Eltern \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ wird für  
das Verfahren nach §§ 80 ff. des Gesetzes über das Bundesver-  
fassungsgericht ab dem 8. Juni 2009 Prozesskostenhilfe bewil-  
ligt und Rechtsanwalt Martin Reucher, Castroper Hellweg 49,  
44805 Bochum, beigeordnet.

Papier

Hohmann-Dennhardt

Bryde

Gaier

Eichberger

Schluckebier

Kirchhof

Masing

Ausgefertigt

*Andrick*  
(Andrick)

Regierungshauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts